



Schutzkonzept
des Schwimmverein Übach-Palenberg e.V.
gegen Gewalt im Sport
(Langfassung)



Gliederung

1. **Vorwort - Einleitung**
2. **Begriffsbestimmungen/Hintergrund**
 - 2.1 Grenzverletzungen
 - 2.2 Übergriffe
 - 2.3 Straftatbestand
 - 2.4 Gewalt und Gewaltformen
 - 2.4.1 Körperliche (physische) Gewalt
 - 2.4.2 Emotionale (psychische) Gewalt
 - 2.4.3 Sexualisierte Gewalt (mit und ohne Körperkontakt, Grenzverletzungen)
 - 2.4.4 Vernachlässigung
3. **Prävention & Intervention sexualisierter/interpersoneller Gewalt im Sport – Ziele**
 - 3.1 Kultur der Achtsamkeit – Visionen und Ziele
 - 3.2 Analyse der Akteure - für wen ist das Konzept?
 - 3.3 Zusammenfassung der Risikoanalyse
 - 3.4 Verhaltensregeln
4. **Prävention**
 - 4.1 Positionierung des Vorstandes
 - 4.2 Beschluss der Mitglieder (MV) - Satzung und Ordnung
 - 4.3 Ansprechpersonen
 - 4.4 Eignung von Mitarbeitern, Personalauswahl
 - 4.4.1 Ehrenkodex
 - 4.4.2 Erweitertes Führungszeugnis
 - 4.4.3 Einstellungsprozess
 - 4.4.4 Bewerbungsgespräche
 - 4.5 Qualifizierung der Mitarbeitenden – Schulungen
 - 4.6 Sensibilisierung der Mitglieder

- 4.7 Öffentlichkeitsarbeit/Information der Vereinsmitglieder
- 4.8 Netzwerkarbeit und Nachhaltigkeit
- 4.9 Beschwerdemanagement

5. Intervention

- 5.1 Interventionsleitfaden: Interventionsschritte - Grundsätze & Orientierungshilfe zum Verfahrensablauf
- 5.2 Dokumentationsbogen
- 5.3 Fixierung von Konsequenzen
- 5.4 Notfallnummern und kommunale Ansprechpersonen
- 5.5 Verankerung von Rehabilitation

6. Evaluation: Regelmäßige "Überprüfung" und Weiterentwicklung zur Qualitätssicherung

7. Literatur

8. Anlagen

"Wir tun alles, damit Täterinnen und Täter bei uns keine Chance bekommen. Wir schauen nicht weg! Wir schauen genau hin!"

1. Vorwort - Einleitung

Dem Schwimmverein Übach-Palenberg e.V. liegt das Wohlergehen aller Mitglieder, insbesondere aller uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen am Herzen. Wir möchten Kinder in ihrer sportlichen und persönlichen Entwicklung unterstützen und begleiten. Unsere Kinder sollen sich ohne Gewalt und Diskriminierung bei uns entwickeln. Wir möchten ihnen Hilfestellung geben zwischen gemeinsam erlebter Lebensfreude einerseits und übergriffigem Verhalten und Machtmissbrauch andererseits. Grenzüberschreitungen gegenüber Kindern und Jugendlichen wollen wir in unserem Schwimmverein so schwer wie möglich machen und bei Übergriffen anderer nicht wegsehen, sondern handeln.

2. Begriffsbestimmungen / Hintergrundwissen

In der öffentlichen Debatte um sexualisierte Gewalt gegen Kinder dominieren Fälle von sogenanntem schwerem Kindesmissbrauch mit Körperkontakt, wenn Kinder über längere Zeiträume von Erwachsenen sexuell misshandelt werden. Diese Fälle wiegen schwer und sind in der Regel ein Leben lang belastend für die Betroffenen. Es ist jedoch nicht zu vernachlässigen, dass alle Formen von sexualisierter Gewalt individuell unterschiedlich wahrgenommen werden und dass auch einmalige Übergriffe oder mehrfache verbale sexuelle Belästigungen die Betroffenen subjektiv schwer belasten können. Eine Aufmerksamkeit für diese vermeintlich "leichten" Übergriffe ist auch deshalb so wichtig, weil diese Handlungen gegebenenfalls Vorstufen von weiteren Übergriffen darstellen.

In diesem Schutzkonzept werden unterschiedliche Begrifflichkeiten verwendet, die im Folgenden definiert werden.

2.1 Grenzverletzungen

Grenzverletzungen, auch sexuelle, liegen in einer Grauzone und lassen sich nicht immer eindeutig als Übergriff einordnen. Eine Grenzverletzung kann vorliegen, wenn Personen durch pädagogisches Fehlverhalten die individuelle Grenze bei anderen überschreiten. Diese Grenzverletzungen umfassen Handlungen, die auch eine sexuelle Komponente aufweisen und die absichtlich, aber auch unabsichtlich geschehen können, wenn z. B. im Sport bei Hilfestellungen oder Massagen der Intimbereich berührt wird, wenn Umarmungen oder Begrüßungsküsse ausgetauscht werden oder bei der Sportausübung nahe Körperberührungen stattfinden.

Ob diese oder ähnliche Handlungen eine Grenzverletzung darstellen, liegt vor allem im subjektiven Empfinden der betroffenen Personen. Auch Alter und (Macht-)Position des Verursachers/der Verursacherin und der betroffenen Person spielen bei der Bewertung, ob es sich um grenzverletzendes Verhalten handelt, eine Rolle.

2.2 Übergriffe

Sexuelle Übergriffe unterscheiden sich von sexuellen Grenzverletzungen durch Intensität und teils auch durch Häufigkeit. Sie geschehen nicht zufällig und unbeabsichtigt. Sie sind das Resultat eines grundlegenden Mangels an Respekt gegenüber Mädchen und Jungen und dienen oftmals als gezielte Vorbereitung für sexuellen Missbrauch oder andere Formen des Machtmissbrauchs. Übergriffige Erwachsene und Jugendliche setzen sich über allgemeingültige Normen, institutionseigene Regeln, die Kritik von Dritten und den Widerstand des Opfers hinweg!

2.3 Straftatbestand

Als sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen wird jeder versuchte oder vollendete sexuelle Akt und Kontakt von Bezugspersonen am Kind aufgefasst, aber auch sexuelle Handlungen, die ohne direkten Körperkontakt stattfinden. Sexueller Missbrauch umfasst alle strafrechtlich relevanten sexuellen Handlungen gegen Mädchen und Jungen mit und ohne Körperkontakt.

Laut Strafgesetzbuch sind das alle "Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung" (§174 ff. StGB)

2.4 Gewalt und Gewaltformen

Der Begriff "interpersonelle Gewalt" umschließt verschiedene Gewaltformen, auf deren Prävention sich das Schutzkonzept gleichermaßen bezieht. Als interpersonelle Gewalt gelten Gewalthandlungen zwischen Personen, die sich in verschiedenen Erscheinungsformen äußern können - körperlich, emotional, sexuell oder in Form von Vernachlässigung. Der Begriff "interpersonelle Gewalt" wird in diesem Schutzkonzept verwendet und bezieht sich auf Grenzverletzungen und Übergriffe jeglicher der zuvor genannten Formen von Gewalt.

2.4.1 Körperliche (physische Gewalt)

Körperliche Gewalt umfasst Handlungen, die physische Schäden verursachen, wie Schlagen oder Treten. Im Leistungssport können zusätzlich Zwang zum übermäßigen Training, Medikamentenmissbrauch, Teilnahme trotz Verletzung und Trainerstrafen, die Schmerzen zufügen, auftreten.

2.4.2 Emotionale (psychische Gewalt)

Emotionale Gewalt bezeichnet Handlungen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit dazu führen, dass die psychische, mentale oder soziale Gesundheit bzw. Entwicklung der Betroffenen beeinträchtigt wird. Dazu zählen nicht-körperliche Handlungsweisen wie Herabwürdigung, Verspottung, Verunglimpfung oder Bedrohung. Im Schwimmsport ist auch das "Unter-Druck-setzen" von Sportlerinnen und Sportlern und das Abverlangen von unrealistischen Leistungen hinzuzuzählen.

2.4.3 Sexualisierte Gewalt (mit und ohne Körperkontakt, Grenzverletzungen)

Sexualisierte Gewalt umfasst Grenzverletzungen, die mit und ohne Körperkontakt hervorgerufen werden können. Beispiele für sexuelle Handlungen ohne Körperkontakt sind verbale oder gestische sexuelle Belästigungen, das Versenden von Textnachrichten mit sexuellem Inhalt gegen den Willen einer Person, wie auch das Zeigen von sexuellen

Aktivitäten, z. B. in Form von Pornographie, Exhibitionismus oder Film-/Fotoaufnahmen, die Heranwachsende auf eine sexualisierte Art darstellen.

Sexuelle Handlungen mit Körperkontakt bezeichnen körperliche Berührungen bis hin zu Vergewaltigung, Penetration, Kontakte zwischen Mund und Genitalien, sexuelle Berührungen (z.B. in der Leistengegend, an den Brüsten), aber auch, wenn Täterinnen und Täter jemanden dazu bringen, sie an diesen Stellen zu berühren.

Im Sport können auch Handlungen wie Umarmungen oder Hilfestellungen subjektiv als Grenzverletzungen erlebt werden.

2.4.4 Vernachlässigung

Vernachlässigung im Kontext von Gewalt bezieht sich darauf, dass grundlegende physische oder psychische Bedürfnisse nicht erfüllt werden. Beispiele hierfür sind unsichere Rahmenbedingungen, extreme Witterungsbedingungen, mangelnde Ausrüstung, Nahrung oder Flüssigkeitszufuhr sowie ein unnötiges Verletzungsrisiko für Sportler.

3. Prävention & Intervention interpersoneller/sexualisierter Gewalt im Sport – Ziele

Wir möchten uns dafür einsetzen, die uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen und auch unsere erwachsenen Mitglieder vor jeglicher Gewalt zu schützen. Außerdem wollen wir in unserem Schwimmverein Grenzverletzungen, Missbrauch und jeglicher Art von Gewalt an Kindern und Jugendlichen und Erwachsenen vorbeugen. Grenzüberschreitungen gegenüber Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen wollen wir in den eigenen Reihen so schwer wie möglich machen und bei Übergriffen anderer nicht wegsehen, sondern handeln.

3.1 Kultur der Achtsamkeit – Visionen und Ziele

Wir wollen eine Kultur der Achtsamkeit und des Handelns schaffen und praktizieren, die Betroffene zum Reden ermutigt, potenzielle Täter abschreckt, eine Umgebung erzeugt, die Kinder, Jugendliche und Erwachsene – mit und ohne Behinderung – im Sport vor Gewalt und Missbrauch schützt.

Dies wollen wir erreichen, indem wir uns Zeit nehmen für die Anliegen der Kinder und Jugendlichen, sie mit Respekt behandeln und ihnen Glauben schenken. Wir wollen die Meinung unserer Kinder und Jugendlichen achten. Es sollen Strukturen geschaffen werden, die die Persönlichkeitsentwicklung der Kinder und Jugendlichen stärken. Konkrete präventive Maßnahmen zur Aufklärung, Information und Sensibilisierung sollen eingesetzt und unsere Mitarbeiter regelmäßig auf Fortbildungen geschult werden. Alle Mitarbeiter des Schwimmvereins Übach-Palenberg e.V. verpflichten sich, sich an den Ehrenkodex des Vereins sowie die erarbeiteten Verhaltensregeln zu halten und durch vorbildhaftes Verhalten unsere Haltung an die Kinder und Jugendlichen weiterzugeben sowie für eine Atmosphäre des gegenseitigen Respekts, der Toleranz und der Transparenz zu sorgen.

3.2 Analyse der Akteure - für wen ist das Konzept?

Das Konzept richtet sich an alle im Schwimmverein Übach-Palenberg. Hierunter zählen Trainer, Sportler, Kampfrichter, Vorstandsmitglieder, Mitarbeiter, Ehrenamtler, Eltern, Zuschauer und alle weiteren Vereinsmitglieder, sowie Sponsoren und Förderer.

3.3 Zusammenfassung der Risikoanalyse

Im Rahmen seiner individuellen Risikoanalyse hat sich der Schwimmverein Übach-Palenberg mit den eigenen Strukturen, Routinen und Arbeitsabläufen, sowie mit Stärken und Gefahren auseinandergesetzt. Folgende Risiken und Schwachstellen, welche die Ausübung von Machtmissbrauch und sexualisierter Gewalt ermöglichen/begünstigen wurden beleuchtet:

Besondere Abhängigkeitsverhältnisse / Hierarchische Strukturen

- Hierarchische Strukturen zwischen dem Vorstand, den Trainern und Sportlern
- Minderjährige Schutzbefohlene als vulnerable Gruppe

Infrastruktur

- Räumliche Strukturen und Gegebenheiten
- Abgeschirmte Situationen
- Wettkämpfe

- Training
- Trainingslager
- Veranstaltungen mit Übernachtung
- Logistische Rahmenbedingungen (Fahrten, Wege, Räumlichkeiten)
- Umkleide- und Duschsituationen

Kommunikation und Körperzentrierung

- Bild-, Ton- und Videomaterial
- Kommunikationswege, Messenger Dienste, Soziale Medien, Handys, etc.
- Kommunikation und Umgang von Trainern mit Kindern/Jugendlichen
- Berührungen und Rituale wie Umarmungen, fehlende Distanz

Sportartspezifische Risikofaktoren

- Abhängigkeitsverhältnisse zwischen Sportlern und Vertretern des Leistungssports (Trainer, Landestrainer, Vorstand)
- Leistungsorientierung (hohe Investitionen in die Karriere, Ziele, Abhängigkeit)
- Vernachlässigung

Um diese begünstigenden Faktoren und Risiken zu minimieren hat sich der Schwimmverein Übach-Palenberg nachfolgende Ziele und Verhaltensregeln auferlegt.

3.4 Verhaltensregeln

Als Verein wollen wir alle Mitglieder, aber insbesondere unsere Kinder und Jugendlichen stark machen. Unsere Trainerinnen und Trainer haben den Auftrag, eine Atmosphäre gegenseitigen Respekts und gegenseitiger Akzeptanz zu schaffen. Wir setzen uns dafür ein, alle Mitglieder vor Gewalt jeglicher Ausprägung zu schützen.

Der Schwimmverein Übach-Palenberg und seine Mitarbeiter verpflichtet sich zur Umsetzung folgender Regeln

- Niemand wird zur Ausführung einer Übung oder Handlung gezwungen.

- Unsere Umgangssprache verzichtet auf sexistische oder gewalttätige Äußerungen.
- Wir achten auf die Reaktionen unseres Gegenübers auf körperliche Kontakte und reagieren entsprechend.
- Die Trainerinnen und Trainer duschen grundsätzlich nicht gemeinsam mit den Kindern oder Jugendlichen.
- Auch die Erwachsenen pflegen einen verantwortungsvollen Umgang auf Basis gegenseitigen Respekts.
- Die Aufsicht in den Umkleiden der Mädchen und Jungen erfolgt immer zu zweit (Vier-Augen-Prinzip).
- Einzeltrainings mit Minderjährigen bedürfen einer Absprache mit den Erziehungsberechtigten.
- Die Durchführung von Freizeitaktivitäten, mehrtägigen Wettkampffahrten mit Übernachtung und Trainingslager erfolgt transparent und es werden umfassende Informationen an alle Beteiligten gegeben. Wer Aufsicht führt ist klar geregelt.
- Die Umgangsformen im Verein sind geprägt von gegenseitigem Respekt, einer angemessenen Sprache und Distanz gegenüber Kindern und Jugendlichen. Gleiches gilt für Kinder und Jugendliche untereinander.
- In allen Umkleidebereichen ist das Benutzen von Geräten, die Bild- und Tonaufnahmen ermöglichen (z.B. Handy) untersagt.

4. Prävention

4.1 Positionierung des Vorstandes

Der Schwimmverein Übach-Palenberg hat die Prävention jeglicher Gewalt im Sport zentral in seine Satzung gestellt und mit dem hier vorliegenden Schutzkonzept in der Langfassung sowie einer entsprechenden Kurzfassung differenzierte Schutzkonzepte erarbeitet, die auf der Website (www.sv-uep.de) veröffentlicht und für jeden einzusehen sind. In seiner Sitzung vom 26.10.2023 hat der Vorstand den durch das Kernteam erarbeiteten Ehrenkodex

verabschiedet sowie den Beschluss gefasst, dass zukünftig alle Mitarbeiter des Vereins ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen. Des Weiteren wurden die Weichen für die Satzungsänderung bei der Mitgliederversammlung im März 2024 gestellt.

4.2 Beschluss der Mitgliederversammlung - Satzung und Ordnung

(Positionierung und Verankerung)

Der Schwimmverein Übach-Palenberg e.V. hat auf der Mitgliederversammlung am 15.03.2024 seine anwesenden Mitglieder über die Teilnahme am Pilotprojekt des Schwimmverbands NRW, die eingeleiteten Schritte sowie die erarbeiteten Regelungen und Präventionskonzepte informiert und erwirkt, dass aufgrund des Beschlusses der anwesenden Mitglieder die Vereinssatzung im Paragraph 4 im Punkt 7 um folgende Formulierung ergänzt wird: *„Er (der Schwimmverein Übach-Palenberg e.V.) tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entschieden entgegen.“*

Mit der Ergänzung der Vereinssatzung positioniert sich der Schwimmverein Übach-Palenberg e.V. gegen Gewalt jeglicher Form und setzt sich im Sinne einer aktiven Präventionsarbeit im Kinder- und Jugendschutzbereich ein.

4.3 Ansprechpersonen

Der Schwimmverein Übach-Palenberg verpflichtet sich, mindestens eine so genannte Ansprechperson zu bestimmen, an die sich Opfer sexualisierter bzw. interpersoneller Gewalt im Verein wenden können. Ein genaues Vorgehen im Ernstfall ist im Interventionsleitfaden zu finden, der nachfolgend in diesem Dokument zu finden ist (*siehe Kapitel 5 – Intervention*). Der Schwimmverein Übach-Palenberg möchte die Position der Ansprechperson stets mit mindestens zwei Personen besetzt haben - eine Frau und ein Mann - und entspricht damit den geltenden Empfehlungen. Außerdem versucht der Schwimmverein Übach-Palenberg zu erreichen, dass beide Ansprechpersonen aus unterschiedlichen Bereichen des Vereinslebens stammen bzw. mindestens die Strukturen des Vereins sehr gut kennen. Dies wird nicht in allen Fällen möglich sein, ist aber das erklärte Ziel. So sollen die Ansprechpersonen für alle im Verein erreichbar sein und möglichst unbefangenen reagieren

bzw. agieren können. Die aktuellen Ansprechpersonen werden immer mit allen Wegen der Kontaktaufnahme zu ihnen auf der Website des Vereins (www.sv-uep.de) veröffentlicht. Darüber hinaus finden sich die Wege der Kontaktaufnahme auch in den Flyern, die in allen Sportstätten, die durch den Verein genutzt werden, ausliegen. Die Ansprechpersonen des Schwimmverein Übach-Palenberg sind durch entsprechende Schulungen und ggf. auch ihren beruflichen Hintergrund für ihre Arbeit als Ansprechperson qualifiziert.

Trotz ihrer qualifizierten Ausbildung haben die Ansprechpersonen nicht den Auftrag, Haftung oder Verantwortung bei Missbrauch des Kinder- und Jugendschutzes zu übernehmen. Jeder, der Präventions- und Interventionsarbeit in unserem Schwimmverein leistet, und dazu gehören in jedem Fall auch die Ansprechpersonen unseres Vereins, hat jederzeit das Recht, seine eigenen persönlichen Grenzen zu achten und einzuhalten.

Die konkreten Aufgaben der Ansprechpersonen unseres Vereins gestalten sich folgendermaßen:

- Sammlung aller für den Verdachtsfall relevanten Daten und Informationen
- Dokumentation, Ordnung und Sicherstellung aller relevanten Informationen
- Ggf. Rücksprache und Koordinierung mit verantwortlichen Übungsleitern/Trainern
- Kontaktaufnahme mit einer Kooperationsstelle und/oder externen Partnern
- Rücksprache und Koordinierung mit externen Partnern
- Information eines Verantwortlichen des Vereins nach BGB zum Verdachtsfall

Siehe hierzu auch Kapitel 5 – Intervention des vorliegenden Schutzkonzeptes.

Nachfolgende Tätigkeiten fallen ausdrücklich NICHT in den Bereich der Ansprechpersonen:

- Haftung und Verantwortung bei Verdachtsfällen oder Vergehen
- Pädagogische, psychologische oder gar therapeutische Begleitung der Kinder, Jugendlichen und Eltern
- Pädagogische, psychologische oder gar therapeutische Beratung der Kinder, Jugendlichen und Eltern
- Pädagogische, psychologische oder gar therapeutische Aufarbeitung der Geschehnisse

4.4 Eignung von Mitarbeitern, Personalauswahl

Der Schwimmverein Übach-Palenberg e.V. setzt nur Mitarbeiter ein, die nach dem Wissenstand des Vereins

- noch nie eine Straftat im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch oder Gewalt begangen haben,
- noch nie aufgrund von physischen, sexuellen oder emotionalen Übergriffen aus einem anderen Verein, einer Jugendorganisation oder Institution ausgeschlossen wurden,
- nicht mit einem Tätigkeitsausschluss gemäß § 72 a SGB VIII nach den einschlägigen Vorschriften des Strafgesetzbuches belegt sind.

Unsere Mitarbeiter verpflichten sich zur Einhaltung des Schutzkonzeptes durch ihre Unterschrift auf dem Ehrenkodex, der jedem vor Aufnahme der ehrenamtlichen Arbeit vorgelegt wird.

Die Unterschrift unter die Verhaltensrichtlinie soll auch als deutliches Warnsignal an potenzielle Täter und Täterinnen dienen.

Zur weiteren Sicherstellung der Voraussetzungen verpflichten wir uns, uns von unseren Mitarbeitern in regelmäßigen Abstand von 4 Jahren ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen.

4.4.1 Erweitertes Führungszeugnis

Im Schwimmverein Übach-Palenberg darf nur mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, wer vorher dem Verein sein erweitertes Führungszeugnis zur Einsicht bereitgestellt hat. Dies gilt für alle im Verein ehrenamtlich Tätigen. Die Einsichtnahme erfolgt durch die/den Vorsitzende/n bzw. die/den Ehrenamtsbeauftragte/n und wird dokumentiert. Personen, die rechtskräftig wegen einer Straftat aus der Vereinbarung zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen gemäß §72 a SGB VIII verurteilt worden sind, sind im SV Übach-Palenberg von der Arbeit mit Kindern ausgeschlossen.

4.4.2 Ehrenkodex

Alle Mitarbeiter, die im Schwimmverein Übach-Palenberg ehrenamtlich tätig sind, haben den Ehrenkodex des Schwimmvereins Übach-Palenberg zu unterschreiben und bei den oben genannten Personen vorzulegen. Der Ehrenkodex wird entsprechend aufbewahrt. Dies gilt nicht nur für alle Trainerinnen und Trainer, sondern für alle im Verein ehrenamtlich Tätigen.

4.4.3 Integration neuer Ehrenamtler

Der SV Übach-Palenberg legt großen Wert auf die Sensibilisierung seines bestehenden und zukünftigen Personals in Bezug auf das Thema Schutz vor Gewalt im Sport. Über die Auswahl und Einstellung von neuem Personal entscheidet der jeweilige Gruppenverantwortliche nach Rücksprache mit dem zuständigen Vorstandsmitglied.

Spätestens nach 6 Wochen erfolgt nochmals ein Informationsgespräch über die fachliche Qualifikation und persönliche Eignung und die unter 4.4.1 und 4.4.2 genannten Standards müssen erfüllt werden.

4.5 Qualifizierung der Mitarbeitenden – Schulungen

Der Schwimmverein Übach-Palenberg stellt sicher, dass seine Mitarbeiter regelmäßig zum Thema Gewaltprävention geschult werden und sorgt dafür, dass eine sachgerechte Unterrichtung durch anerkannte Fachkräfte unter Einbezug von aktuellen fachlichen Erkenntnissen erfolgt.

4.6 Sensibilisierung der Mitglieder

Der Schwimmverein Übach-Palenberg hat es sich zur Aufgabe gemacht eine Kultur der Achtsamkeit im Verein zu etablieren. Um diese Vereinskultur leben zu können bedarf es einer Sensibilisierung der Vereinsmitglieder zum Kinder- und Jugendschutzprogramm des Vereins und einer Enttabuisierung des Themas „Gewalt im Sport“. Folgende Sensibilisierungsmaßnahmen werden vom Kernteam und den Ansprechpersonen zum Kinder- und Jugendschutz im Verein koordiniert:

- Beschaffung und Aushang von Achtsamkeitsplakaten bei sexualisierter und interpersoneller Gewalt an den Sportstätten

- Beschaffung und Auslegung von Informationsflyern für Eltern in den Sportstätten und im Vereinsheim
- Beschaffung und Auslegung von Informationsflyern für Kinder und Jugendliche in den Sportstätten und im Vereinsheim

4.7 Öffentlichkeitsarbeit / Information der Vereinsmitglieder

Der Schwimmverein Übach-Palenberg stellt sein Schutzkonzept öffentlich auf der Vereinshomepage www.sv-uep.de zur Einsicht und zum Download bereit. Des Weiteren wird öffentlich auf der Website und über die Social-Media-Kanäle des Schwimmvereins (Facebook und Instagram) über Präventionsmaßnahmen im Verein berichtet. Die Ansprechpersonen des Vereins und deren Kontaktdaten sind öffentlich auf der Vereinshomepage einsehbar. Plakate, Informationsflyer und -broschüren hängen in den Sportstätten bzw. im Vereinsheim auf oder liegen dort aus. Der Schwimmverein Übach-Palenberg signalisiert durch die stattfindende Öffentlichkeitsarbeit zum Thema "sexualisierte und interpersonelle Gewalt im Verein" die Enttabuisierung im Verein und betont die Kultur der Achtsamkeit. Potenzielle Täter sollen so abgeschreckt und die Vereinsmitglieder präventiv geschützt werden. Der Schutz personenbezogener Daten bei Verdachtsfällen oder Interventionsmaßnahmen steht im Sinne des Opferschutzes aber auch des Schutzes des potenziellen Täters an oberster Stelle.

4.8 Netzwerkarbeit und Nachhaltigkeit

Der Schwimmverein Übach-Palenberg legt Wert auf eine Vernetzung mit Fachberatungsstellen, um im Falle eines Verdachtsfalls bestmöglich beraten werden zu können. Dazu gehört die Zusammenarbeit mit externen Stellen mit dem Ziel, die eigenen Kompetenzen im Verein zu erweitern und auslagern zu können. Der Schwimmverein Übach-Palenberg wünscht sich hier feste Partnerschaften, um im engen Kontakt auf Vorfälle sicher und verantwortungsbewusst reagieren zu können. Folgende Kooperationsstellen stehen im Kontakt mit den Ansprechpersonen des Schwimmvereins Übach-Palenberg:

1. Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt bei Kindern und Jugendlichen im Kreis Heinsberg

Martin-Heyden-Straße 13

52511 Geilenkirchen

Telefon: 02451-409810

E-Mail: fbs-sg@caritas-hs.de

www.caritas-heinsberg.de/familie-kinder-jugend/fbs-gegen-sexualisierte-gewalt.html

2. Kreissportbund Heinsberg e.V.

Ansprechpartnerin Heidrun Heuser-de Gavarelli

Kreisverwaltung Heinsberg

Valkenburger Straße 45 (Raum 218/219)

52525 Heinsberg

Telefon: 02452-904006

E-Mail: heidrun.heuser-degavarelli@ksb-heinsberg.de

3. Schwimmverband NRW

Fachkraft Schutz vor Gewalt Hanna Meinikmann

Friedrich-Alfred-Allee 25

47055 Duisburg

Telefon: 0203-39366837

E-Mail: h.meinikmann@schwimmverband.nrw

www.schwimmverband.nrw

Dabei legt der Schwimmverein Übach-Palenberg höchsten Wert auf den Datenschutz, die Privatsphäre und Achtung der personenbezogenen Daten seiner Mitglieder. Präventionsangebote werden mit externen Stellen allgemeingültig besprochen. Bei Interventionsmaßnahmen wird zunächst eine anonymisierte Beratung bei der Kooperationsstelle angefragt und im Bedarfsfall, nur nach Rücksprache/Beratung mit den betroffenen Personen, personalisiert.

Neben den offiziellen Kooperationsstellen ist der Schwimmverein Übach-Palenberg bemüht, ein vereinsübergreifendes Netzwerk aufzubauen. Dabei soll der Austausch von Informationen zwischen den Ansprechpersonen zum Kinder- und Jugendschutz der Vereine

zentral stehen, um Impulse für die eigene Vereinsarbeit mitnehmen zu können. Bestenfalls können vereinsübergreifende Präventionsangebote und Qualifizierungen zwischen Sportvereinen etabliert werden.

4.9 Beschwerdemanagement

Der Schwimmverein Übach-Palenberg hat auf seiner Website “www.sv-uep.de” die Ansprechpersonen des Vereins veröffentlicht. So kann jeder Kontakt zu diesen über die dort veröffentlichten Kontaktwege aufnehmen; sowohl bei konkreten Anschuldigungen als auch beim Wunsch nach allgemeiner Beratung, Sorgen, Ängsten oder Nöten. Im Sinne eines möglichst niederschweligen Angebots zur Kontaktaufnahme findet sich auf der Website <https://sv-uep.de/schutz-vor-gewalt-im-sport/> auch ein Kontaktformular, das sowohl in deutscher und englischer Sprache bzw. auch mithilfe der Vorlesefunktion genutzt werden kann.

Des Weiteren sind die Trainer und Betreuer des Vereins in dem Thema geschult, haben ein aufmerksames Auge und können stets kontaktiert werden. Auch können sie bei Bedarf den Kontakt zu einer der Ansprechpersonen herstellen. Weiterhin sind auch die Jugendvertreter potenzielle Ansprechpartner, die bei Anliegen zuhören und weiterleiten können. Der Schwimmverein Übach-Palenberg arbeitet im Verdachtsfall mit externen Beratungsstellen zusammen. Betroffene können sich auf eine professionelle Intervention verlassen. Das Beschwerdemanagement lebt von Mitwirkung. Die Ansprechpersonen des Schwimmverein Übach-Palenberg haben ein offenes Ohr für alle. Auch Mitglieder, die einen Verdacht gegen Dritte haben oder etwas beobachtet haben, können dies vertraulich mit ihnen besprechen. Das hier vorliegende Dokument ist auch als direkte Aufforderung an alle Leser zu verstehen, nicht über Gewalt im Sport hinwegzusehen. Der Schwimmverein Übach-Palenberg ist ein Ort für Sport, Spiel und Spaß! Damit es auch zukünftig immer so bleibt, muss Gewalt in jeglicher Form ausgeschlossen werden!

5. Intervention

5.1 Interventionsleitfaden: Interventionsschritte - Grundsätze & Orientierungshilfe zum Verfahrensablauf

Dieser Interventionsleitfaden beschreibt die konkreten Maßnahmen, welche im Verdachtsfall von jeglicher Gewalt ergriffen werden müssen. Dieser Interventionsleitfaden soll den dafür beauftragten Personen Handlungssicherheit geben.

5.1.1 Aufgaben der Ansprechperson

Erstkontakt

Die Ansprechperson oder das Kernteam steht allen Beteiligten als erste Anlaufstelle zur Verfügung, z.B. zur Aufnahme von Beschwerden, Sorgen und Ängsten und Weiterleitung dieser an die richtigen Stellen.

Eigene Konfliktlösung

Einfache Konflikte, z.B. eine Beschwerde über grenzverletzende Ausdrucksweisen eines Mitglieds, kann der/die Ansprechperson zusammen mit dem Kernteam, durch das Moderieren eines Gesprächs oder die Vermittlung einer externen Stelle selbst lösen.

Externe Stellen einschalten

Bei einem ernstem Konflikt oder gar dem Verdacht strafbaren Handelns darf die Ansprechperson nach Betrachtung aller relevanter Fakten die entsprechenden Schritte einleiten.

A) Eigene Lösungsmöglichkeiten oder eine andere externe Anlaufstelle (z.B. Fachberatungsstelle) einschalten

B) Bei unmittelbarer Gefahr im Verzug ist die Polizei einzuschalten. Alle weiteren Schritte erfolgen durch diese.

5.1.2 Grundsätze des Verfahrens

Wird ein Verdacht gegen eine konkrete Person bekannt, gelten einige wenige, aber wichtige Grundsätze, die ab dem ersten Moment bei allen Veranlassungen zu beachten sind:

Betroffenenschutz

Der/die Betroffene steht im Mittelpunkt der Sorge. Es muss alles unterbleiben, was dem Betroffenen/der Betroffenen schaden und eine weitere Traumatisierung auslösen könnte (z.B. direkte Befragung zum Vorfall oder gar Konfrontation mit der möglichen gemeldeten Person).

Hilfe holen

Lieber zehnmal zu viel Hilfe holen als einmal zu wenig.

Vertraulichkeit

Die Weitergabe von Informationen an unbeteiligte Dritte (andere Trainer*innen, Presse, Eltern) oder gar den/die potenziell gemeldete Person kann weitere Ermittlungen, z.B. durch Polizei oder Staatsanwaltschaften, gefährden. Informiert werden sollten aber stets eine Ansprechperson und das Kernteam.

Persönlichkeitsschutz

Solange nichts bewiesen ist, muss jede Äußerung über die Verdachtsmomente gegenüber Dritten unterbleiben. Auch die Rechte der gemeldeten Person müssen beachtet werden. Die Verletzung dieser Rechte kann Schadensersatzansprüche auslösen.

5.1.3 Sicherung und Dokumentation

Über alle Gespräche und jede Veranlassung, die eine Ansprechperson trifft, sollte ein Vermerk mit mindestens den folgenden Inhalten erstellt werden:

- Datum, Uhrzeit
- Gesprächspartner
- Inhalte des Gesprächs
- ggf. weitere sich hieraus ergebende Schritte und Veranlassungen

Wenn möglich sollte die Vorlage des Dokumentationsbogens verwendet werden. Dabei sind

- Informationen/Feststellungen ohne eigene Interpretation des Sachverhaltes zu dokumentieren
- den Schilderungen der Betroffenen zuzuhören und ihnen Glauben zu schenken
- Zusagen zu geben, dass alle Schritte, z.B. Information der Eltern (sofern sie in den Missbrauch nicht selbst verwickelt sind) nur in Absprache erfolgen. An keiner Stelle darf “über den Kopf” der betroffenen Person gehandelt werden
- keine Versprechungen zu machen, die nicht eingehalten werden können. Es erfolgt der Hinweis, dass man sich ggf. zunächst selbst Unterstützung holen müsse.

Der Vermerk wird archiviert und selbstverständlich jedem Zugriff Dritter entzogen. Gleiches gilt für sonstige Beweismittel wie Schriftstücke und die Dokumentation von E-Mails.

5.1.4 Schritte nach dem Erstgespräch

Nach dem Erstgespräch sollten folgende Schritte unternommen werden:

- Kontakt zur Ansprechperson im Verein suchen und dort die “Erstunterstützung” nutzen
- Gemeinsam mit der Ansprechperson das weitere Vorgehen unter Berücksichtigung der Wünsche der Betroffenen und unter Einschaltung der Fachstelle des Verbandes/LSB abklären
- und ggf. eine Fachberatungsstelle kontaktieren
- Je nach Kontaktaufnahme und mit Zustimmung der meldenden Person informieren sich Ansprechperson und Kernteam gegenseitig

In Fällen mit Verdacht auf eine Straftat klärt die Ansprechperson mit der Fachberatungsstelle, ob die Ermittlungsbehörden wie Polizei oder die Staatsanwaltschaft eingeschaltet werden müssen.

5.1.5 Sachverhaltsermittlungen

In Fällen einfacher (z.B. verbaler) Grenzverletzung ohne die Möglichkeit einer Straftat kann die Ansprechperson versuchen, die Angaben des Anzeigenden so weit wie möglich zu bestätigen. Hierbei kann es erforderlich sein, Gespräche mit Dritten (Zeugen) zu führen. Diesen sollte deutlich gemacht werden, dass es zunächst um die wertfreie und ergebnisoffene Klärung bzw. Bestätigung eines Sachverhalts geht und keinesfalls um Vorverurteilung. In anderen Fällen sollten eigene "Ermittlungen" unbedingt unterbleiben, da eigene Ermittlungen den Täter/die Täterin aufmerksam machen und motivieren könnten Beweise zu vernichten.

5.1.6 Sofortmaßnahmen

In Fällen einfacher, z.B. verbaler Grenzverletzung ohne die Möglichkeit einer Straftat:

In Fällen einfacher Grenzverletzung sind in der Regel keine Sofortmaßnahmen nötig, zumal das abschließende klärende Gespräch mit dem Grenzverletzenden kurzfristig geführt werden sollte.

In allen anderen Fällen:

Unter Wahrung der Diskretion werden bei Vorliegen hinreichender Anhaltspunkte umgehende Sicherungsmaßnahmen ergriffen, um einen weiteren Kontakt des/der Beschuldigten mit den Kindern/Jugendlichen/Erwachsenen zu verhindern, z.B. indem für eine zufällig erscheinende Anwesenheit eines Vereinsvertreters bei dem Training gesorgt wird.

5.1.7 Abschließende Veranlassung

In Fällen einfacher, z.B. verbaler Grenzverletzung ohne die Möglichkeit einer Straftat: Nach der Klärung des Sachverhalts führt/en die informierte/n Person/en ein Gespräch mit dem/der Beschuldigten. Dabei sollte der Grenzverletzende sachlich mit dem Sachverhalt konfrontiert und zunächst um eine eigene Darstellung des Sachverhalts gebeten werden. Widersprechen sich seine Darstellung und die des Betroffenen oder Zeugen, sollten dem Grenzverletzer diese Aussagen vorgehalten werden.

Zur sinnvollen Bewertung gehört die Beantwortung der folgenden Fragen:

- Was genau ist passiert?
- Gibt es im Verein verlässliche Regeln für das Verhalten in einem solchen Fall?
- Hat der Betroffene gegen diese Regeln verstoßen?
- Warum hat er gegen diese Regelung verstoßen?

Am Ende des Gesprächs sollten konkrete Vereinbarungen stehen, um den Vorgang abschließen zu können, z.B.:

- Die Vereinbarung, ein gemeinsames Gespräch mit dem Betroffenen zu führen, in dem sich der Grenzverletzende entschuldigen kann
- Die schriftliche Verpflichtung des Grenzverletzenden, die gesetzten Regeln zukünftig einzuhalten
- Die konkrete Aussage des Vereins, welche Sanktionen im Falle einer Wiederholung greifen

In allen anderen Fällen: Weitere Veranlassungen sollten ausschließlich in Absprache mit den externen Anlaufstellen (Koordinierungsstelle SV NRW oder LSB, Fachberatungsstellen) und ggf. der Polizei und Staatsanwaltschaft getroffen werden.

5.1.8 Elterninformation und Öffentlichkeitsarbeit

Die Information der Vereinsmitglieder und Eltern und ggf. der Öffentlichkeit erfolgt erst nach Absprache mit einem Rechtsbeistand und in Absprache mit der Koordinierungsstelle des SV NRW. Die Vereinsmitglieder werden offensiv informiert, um einer "Gerüchteküche" vorzubeugen. Die Anonymität der Beteiligten wird dabei unter Hinweis auf das laufende Verfahren jederzeit gewahrt.

Im Anschluss entscheidet der Vorstand ob und wie die Öffentlichkeit über diesen Vorfall im Verein informiert wird. Um das Vertrauen in die Qualität seiner Arbeit wieder herzustellen, kann es sinnvoll sein zu veröffentlichen, wie der Vorstand interveniert hat, beziehungsweise wie die Präventionsbemühungen aussehen. Dabei muss bedacht werden, dass jede/-r Verdächtige Persönlichkeitsrechte hat, deren Verletzung Schadensersatzansprüche auslösen können. Der/Die Verdächtige wird gegenüber der Presse nicht namentlich

benannt. Vor der Veröffentlichung einer "Pressemitteilung" wird diese rechtlich auf eventuelle Verletzungen von Persönlichkeitsrechten durch einen Rechtsanwalt überprüft.

5.2 Dokumentationsbogen

Der Dokumentationsbogen ist in der Anlage unter Punkt 8 zu finden. Bei Bedarf kann er hinzugezogen werden.

5.3 Fixierung von Konsequenzen

Konsequenzen lassen sich im Vorhinein nicht pauschal festlegen und sind je nach Fall sehr individuell zu bestimmen. Beispiele von Konsequenzen können sein:

- Entschuldigung bzw. Verantwortungsübernahme der gemeldeten Person
- Schutzmaßnahmen (z.B. Hausverbot)
- Strafverfolgung (z.B. Strafanzeige)
- Organisationsspezifisch (z.B. Beratungs- und Begleitungsangebote für die Mitarbeitenden)
- Täterspezifisch (z.B. Entbindung aus der Verantwortung)

Die minimalste „Aktivität“, die durchgeführt werden wird, ist ein Gespräch mit dem/der Beschuldigten. Eventuelle durchzuführende Konsequenzen können dem Schwimmverein auch von extern vorgegeben werden, z.B. durch das zuständige Jugendamt, wenn dieses involviert sein sollte.

Bei hauptberuflichen oder nebenberuflichen Mitarbeitern, die im Verdacht stehen, eine strafbare Handlung gegen die sexuelle Selbstbestimmung vorgenommen zu haben, sind vom Schwimmverein arbeitsrechtliche Konsequenzen zu prüfen. Für die außerordentliche fristlose Kündigung eines/einer verdächtigen angestellten Übungsleiters/Übungsleiterin kommen eine Verdachts- oder eine Tatkündigung in Betracht. Bereits der begründete Verdacht einer strafbaren Handlung kann eine Kündigung rechtfertigen, selbst wenn es später zu keiner Verurteilung kommt.

5.4 Notfallnummern und kommunale Ansprechpartner

Die externen Stellen sind wie folgt erreichbar:

Beratungsstelle beim Schwimmverband NRW:

- **Hannah Meinikmann**
Fachkraft für den Schutz vor Gewalt (SV NRW)
Tel. 0203-39366837
Mail: h.meinikmann@schwimmverband.nrw

Beratungsstelle beim Landessportbund NRW:

- www.lsb.nrw/unsere-themen/schutz-vor-gewalt-im-sport/wo-bekomme-ich-unterstuetzung

Fachberatungsstellen in der Umgebung Kreis Aachen / Kreis Heinsberg:

- **Kreisjugendamt Heinsberg**
Kinder- und Jugendförderung, Frau Schöler
Valkenburger Str. 45
52525 Heinsberg
Tel. 02452/13 51 76
- **AWO-Beratungsstelle für Eltern, Kinder & Jugendliche**
Westpromenade 90
52525 Heinsberg
Tel. 02452/2841
E-Mail: fbsg@awo-hs.de
- **Caritas-Beratungsstelle für Eltern, Kinder & Jugendliche**
Martin Heyden-Straße 13
52511 Geilenkirchen
Tel. 02451/409810
E-Mail: fbs-sg@caritas-hs.de
- **Kinderschutzbund Erkelenz/Heinsberg gGmbH**
Aachener Straße 26
41812 Erkelenz
Tel. 02431/980296
E-Mail: a.pudlowsky@kinderschutzbund-erkelenz.de

- **RückHalt e.V. Beratungsstelle gegen sexuelle Gewalt**
Franzstraße 107
52064 Aachen
Tel. 0241-542220
E-Mail: info@rueckhalt-beratung.de

Fachberatungsstellen in NRW:

- **Zartbitter**
- Fachstelle gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen, Köln
[0221 312055](tel:0221312055)
info@zartbitter.de
Zusätzliche E-Mail-Adresse booking@zartbitter.de
<https://www.zartbitter.de>
- **Nummer gegen Kummer**
 - Kinder- und Jugendtelefon: 116 111
 - Elterntelefon: 0800 111 0550
 - www.nummergegenkummer.de
- **Krisenchat**
Krisenchat.de

5.5 Verankerung von Rehabilitation

Die Aufarbeitung und Nachsorge des Vorfalls/der Vorfälle sollte mit mindestens 3 Monaten Abstand passieren. Dabei sollte eine gründliche Reflexion des Vorfalls/der Vorfälle und auch der Kommunikationswege unter Berücksichtigung der nachfolgenden Fragestellungen vorgenommen werden:

- Wie ist die Meldung zu den Verantwortlichen gelangt und wie war deren Vorgehen?
- Wer bildete das Krisenteam?
- Welche Zuständigkeiten und Aufgaben hatte das Krisenteam?
- Welche externe Fachberatungsstelle wurde mit ins Boot geholt?
- Wie wurde in bestimmten Situationen gehandelt und was hat sich daraus entwickelt?
- Hätte man an einigen Stellen anders handeln können? Wenn ja, wie?

Darüber hinaus ist auch über eine Supervision und/oder kollegiale Fallberatung nachzudenken. Auch der Umgang mit betroffenen Personen und die Nachsorge aller involvierten Personen sollte im Blick stehen. Gerade bei der Nachsorge aller involvierten Personen sollte sehr gut hingeschaut werden, wer alles berücksichtigt werden sollte. Hier sollten auf jeden Fall die nachfolgenden Personen(-gruppen) im Fokus stehen:

- Beschuldigte Person
- Betroffene Person (und deren soziales Umfeld)
- Involvierte Mitarbeitende
- Angesprochene Person bzw. Person, die Info über Vorfälle/Vorfall entgegengenommen hat
- Eltern
- Nicht-betroffene Mitglieder
- Nicht-involvierte Mitarbeitende

Hierbei sollte die Fragestellung beantwortet werden, was diese Personen(-gruppen) an Hilfe und/oder Unterstützung benötigen. Hier sollten auch immer externe Angebote/Fachpersonal/Dienstleister in den Blick genommen werden. Selbstverständlich ist auch eine Ursachensuche innerhalb des Schwimmvereins sowie ggf. die Anpassung des hier vorliegenden Schutzkonzepts.

6. Evaluation: Regelmäßige “Überprüfung” und Weiterentwicklung zur Qualitätssicherung

Es wird eine Arbeitsgruppe gebildet, die aus den Mitgliedern des Kernteams, den beiden Ansprechpersonen sowie je einem Trainer/Übungsleiter aus allen vorhandenen Übungsgruppen besteht. Des Weiteren sollte der Aktivensprecher Mitglied dieser Arbeitsgruppe sein. Die Arbeitsgruppe hat zur Aufgabe, die in diesem Schutzkonzept genannten Verhaltensregeln mithilfe einer sich wiederholenden Risikoanalyse weiterzuentwickeln, zu evaluieren und ggf. anzupassen. Diese Arbeitsgruppe sollte je nach Bedarf, aber mindestens einmal pro Jahr zusammentreten.

Ein besonderes Augenmerk sollte bei der Evaluation des Schutzkonzeptes und den Verhaltensregeln dabei auf nachfolgenden Punkten liegen:

- Gab es Vorkommnisse (Grenzverletzungen, andere Formen von Gewalt, Verstöße gegen die Verhaltensregeln), die eine Änderung des Schutzkonzeptes oder der Verhaltensregeln erfordern?
- Gibt es Änderungen innerhalb der Personalstruktur des Schwimmvereins Übach-Palenberg oder der externen Ansprechpartner, die eine Änderung des Schutzkonzeptes erfordern?
- Haben sich durch Änderungen in den Trainingsformen/ der Trainingsinfrastruktur/ den Trainingsgruppen neue Risiken für die Kinder und Jugendlichen ergeben, die bislang nicht berücksichtigt wurden?
- Sind die Verhaltensregeln und das Schutzkonzept praxistauglich und umsetzbar?

Regelmäßig berichtet ein Mitglied der Arbeitsgruppe über die Fortschritte bei der Umsetzung des Schutzkonzeptes in den Vorstandssitzungen. Er berichtet über ggf. durchgeführte Änderungen am Schutzkonzept und berichtet über Beschwerden und Interventionsmaßnahmen.

Qualitätsbündnis Sport NRW zum Schutz vor sexualisierter und interpersoneller Gewalt

Der Schwimmverein Übach-Palenberg e.V. strebt für sich die Mitgliedschaft im Qualitätsbündnis Sport NRW zum Schutz vor sexualisierter und interpersoneller Gewalt an. Die Antragstellung soll erfolgen, sobald alle notwendigen Voraussetzungen dafür geschaffen wurden.

7. Literatur/Quellen

- https://www.lsb.nrw/fileadmin/global/media/Downloadcenter/Sexualisierte_Gewalt/Handlungsleitfaden_fuer_Vereine.pdf

- www.wikipedia.de
- www.sportwissenschaft.de
- www.google.de
- www.psg.nrw
- https://www.vibss.de/fileadmin/Vereinservice/Sport_und_sexualisierte_Gewalt/Handlungsleitfaden_fuer_Vereine.pdf
- Präventionskonzept zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Missbrauch und Gewalt der Startgemeinschaft Schwimmen Münster e.V. (in der Fassung vom 16.12.2021)
- Ehrenkodex des Landessportbundes NRW
- Kinderschutzkonzept – Zur Prävention sexualisierter Gewalt des SV Poseidon Hamburg e.V. (in der Fassung vom 14.12.2021)
- Kinder- und Jugendschutzkonzeption des ASC 09 Dortmund (Sport-Club Aplerbeck 09 e.V.) (in der Fassung von 2021)
- „Empfehlungen für Verhaltensregeln für Sportvereine zum Schutz vor sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ (Deutsche Sportjugend im DOSB)

8. Anlagen

- Flyer
- Anschreiben Ehrenamtler für Führungszeugnisse und Ehrenkodex
- Ehrenkodex
- Bestätigung zur Vorlage der Meldebehörde
- Archivierung von Führungszeugnissen
- Dokumentationsbogen für Ansprechpersonen